

Gesetz
vom 9. Dezember 1992
über die Rechtsanwälte
(Rechtsanwaltsgesetz; RAG)¹

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen²

Art. 1³

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts und die Berufsausübung des Rechtsanwalts in Liechtenstein.

2) Es dient insbesondere der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 2.01);
- b) der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 2a.01);

1 Titel abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 155.

2 Überschrift vor Art. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

3 Art. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

- c) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 1.01).

Art. 1a¹

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Ia. Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts²

Art. 1b³

Voraussetzungen

1) Den Beruf des Rechtsanwalts darf ausüben, wer in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsliste) eingetragen ist. In die Rechtsanwaltsliste eingetragen wird, wer

- a) handlungsfähig ist,
- b) vertrauenswürdig ist,
- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,
- d) aufgrund seines Wohnsitzes in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen,
- e) die Rechtsanwalts- oder Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt oder den Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit nach den Vorschriften der Art. 54f ff. erbracht hat,
- f) im Fall der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung den Nachweis der praktischen Betätigung gemäss Art. 2 erbringt,

¹ Art. 1a eingefügt durch LGBL. 2008 Nr. 192.

² Überschrift vor Art. 1b eingefügt durch LGBL. 2008 Nr. 192.

³ Art. 1b eingefügt durch LGBL. 2008 Nr. 192.

- g) über einen Kanzleisitz im Inland verfügt (Art. 9) und
- h) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweist (Art. 25).

2) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a, b, d und h dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3) Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Abs. 1 gleichwertig.

Art. 2

Praktische Betätigung

1) Die zur Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erforderliche praktische Betätigung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit im Inland bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen. Sie kann ausserdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde des Landes oder an einer Universität oder Hochschule bestehen, wenn die Tätigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dienlich ist.¹

2) Die praktische Betätigung im Sinne des Abs. 1 hat zwei Jahre zu dauern. Hievon sind mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt und sechs Monate bei liechtensteinischen Gerichten oder der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zu verbringen.²

3) Auf die Dauer der praktischen Betätigung, die nicht zwingend bei liechtensteinischen Gerichten oder der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, ist auch eine im Sinne des Abs. 1 gleichartige praktische Tätigkeit im Ausland anzurechnen.³

4) Die praktische Betätigung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss der in Art. 3 Abs. 1 Bst. c genannten Studien an gerechnet werden.⁴

1 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 109.

3 Art. 2 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2002 Nr. 109.

4 Art. 2 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

Art. 3

Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung

- 1) Ein Bewerber wird zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen, wenn er
- a) Aufgehoben¹
 - b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis c erfüllt,²
 - c) ein mindestens vierjähriges juristisches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder universitären Hochschule mit einem Master, Lizentiat, Magister oder einem gleichwertigen Diplom erfolgreich abgeschlossen hat, und³
 - d) eine praktische rechtsberufliche Tätigkeit von zwei Jahren, wovon mindestens sechs Monate bei liechtensteinischen Gerichten oder der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft sowie mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes (Art. 2), ausgeübt hat.⁴
- 2) Ein Bewerber kann sich frühestens einen Monat vor Abschluss der in Abs. 1 Bst. d vorgeschriebenen praktischen Betätigung zur Rechtsanwaltsprüfung anmelden. Über die Zulassung entscheidet die Finanzmarktaufsicht (FMA).⁵
- 3) Rechtsanwaltsprüfungen finden bei Bedarf im Frühjahr und Herbst statt.
- 4) Eine nicht bestandene Rechtsanwaltsprüfung kann wiederholt werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.⁶

Art. 4

Schriftliche und mündliche Prüfung

- 1) Die Rechtsanwaltsprüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Staatsrecht und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wichtigen Rechtsgebieten.

1 Art. 3 Abs. 1 Bst. a aufgehoben durch LGBL. 2007 Nr. 177.

2 Art. 3 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBL. 2008 Nr. 192.

3 Art. 3 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 155.

4 Art. 3 Abs. 1 Bst. d eingefügt durch LGBL. 2003 Nr. 21.

5 Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21 und LGBL. 2004 Nr. 184.

6 Art. 3 Abs. 4 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 155.

2) Ein Bewerber hat vorerst unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission die schriftliche Prüfung abzulegen.

3) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

4) Die Regierung stellt über Vorschlag der Prüfungskommission mittels Verordnung ein Prüfungsreglement auf.¹

Art. 5

Prüfungskommission

1) Die Rechtsanwaltsprüfung ist vor der Prüfungskommission für Rechtsanwälte abzulegen.

2) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben je ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.²

3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.³

4) Die Prüfungskommission legt Ort und Zeit der Prüfung fest.

5) Ist die Rechtsanwaltsprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission eine Bestätigung aus.

6) Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.⁴

1 Art. 4 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 155.

2 Art. 5 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 33.

3 Art. 5 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

4 Art. 5 Abs. 6 abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 33.

Art. 6

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste

1) Wer den Beruf des Rechtsanwalts ausüben will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse (Art. 1b Abs. 1) bei der FMA seine Eintragung in die Rechtsanwaltsliste zu erwirken.¹

2) Die FMA hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher zu hören.²

3) Über die erfolgte Eintragung ist dem Bewerber eine Bestätigung auszustellen.

4) Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis f für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erfüllt, den Beruf des Rechtsanwalts aber nicht ausübt, wird in die Liste der eintragungsfähigen liechtensteinschen Rechtsanwälte eingetragen. Die mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste verbundenen Rechtsfolgen gelten für die betreffenden Personen bis zum Berufsantritt nicht.³

5) Die Rechtsanwaltsliste ist öffentlich zugänglich und wird regelmässig aktualisiert. Sie kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.⁴

II. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

Art. 7

Umfang des Vertretungsrechts

1) Die Rechtsanwälte und die eingetragenen rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften haben die ausschliessliche Befugnis:

- a) zur berufsmässigen Rechtsberatung; und
- b) zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.⁵

1 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

2 Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 184.

3 Art. 6 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

4 Art. 6 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 155.

5 Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 195.

2) Das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte und eingetragenen rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften erstreckt sich auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden.¹

3) Die gesetzlichen Befugnisse der Rechtsagenten, Treuhänder und Patentanwälte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.²

Art. 8³

Berufsbezeichnung

Zur Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt ist nur berechtigt, wer in der Rechtsanwaltsliste (Art. 6 Abs. 1) eingetragen ist. Vorbehalten bleiben die Art. 47, 57 und 68.

Art. 9

Kanzleipflicht

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen.

2) Die vorstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gegeben sind.

Rechtsanwaltsgesellschaften⁴

Art. 10⁵

a) Zweck, Rechtsform und Firma

1) Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft zusammenschliessen, wenn deren Zweck auf die berufsmässige Rechtsberatung und Parteienvertretung in Rechtsangelegenheiten beschränkt ist, einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

1 Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 195.

2 Art. 7 Abs. 3 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

3 Art. 8 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

4 Sachüberschrift vor Art. 10 eingefügt durch LGBL. 2007 Nr. 195.

5 Art. 10 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 195.

2) Als Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen. Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft dürfen ausschliesslich Namensaktien ausgeben.

3) Das Bestehen als Rechtsanwaltsgesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden. Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Rechtsanwaltsgesellschaft aus, so darf mit seiner Zustimmung sein Name in der Firma fortgeführt werden.

4) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften sowie der Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwaltsgesellschaften zu einer Konzernverbindung sind nicht zulässig.

Art. 10a¹

b) Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften

1) Die Rechtsanwaltsgesellschaften sind bei der FMA zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften anzumelden. Art. 6 Abs. 2, 3 und 5 findet entsprechende Anwendung.

2) Die FMA prüft die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, Statuten und weiteren Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den gesetzlichen Erfordernissen und verweigert die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften, wenn diese nicht erfüllt sind.

3) Soweit zur Erlangung der Persönlichkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erforderlich ist, sind der FMA die für die Eintragung und die nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen vor der Anmeldung vorzulegen. Die FMA stellt zuhanden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes eine Bescheinigung aus, dass die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.

¹ Art. 10a eingefügt durch LGBI. 2007 Nr. 195.

4) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften einzutragen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:

- a) die Gesellschaft die Erfordernisse nach Art. 10 bis 10g erfüllt; und
- b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet.

5) Die eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften teilen der FMA jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter mit. Stehen diese Änderungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Erfordernissen, ist die Gesellschaft nach vorheriger Anhörung aus der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand innert einer von der FMA angesetzten Frist nicht wiederherstellt.

Art. 10b¹

c) Berufshaftpflichtversicherung

1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die Rechtsanwaltsgesellschaft sowie alle in ihr tätigen Rechtsanwälte einbezieht und deren Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind.

2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 Million Franken pro Gesellschafter, insgesamt jedoch mindestens 5 Millionen Franken.

3) Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung hat sich insbesondere auch auf Schadensfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Der Selbstbehalt darf 50 000 Franken nicht übersteigen.

4) Die "Besonderen Bedingungen" des Versicherungsvertrags müssen folgenden Text enthalten: "Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein mitzuteilen."

¹ Art. 10b eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

Art. 10c¹*d) Gesellschafter*

- 1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte sein, die in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind.
- 2) Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.
- 3) Gesellschafter dürfen zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen.
- 4) Die Gesellschafter dürfen zur Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit nur Mitglied einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Art. 10d²*e) Geschäftsführung*

Wird die Geschäftsführung oder Verwaltung an eine dritte Person übertragen, muss diese Rechtsanwalt und in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sein.

Art. 10e³*f) Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft*

- 1) Im Rahmen der Führung eines Mandats muss jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein.
- 2) Vertritt eine rechtsfähige Rechtsanwaltsgesellschaft im Rahmen der berufsmässigen Vertretung Parteien vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, muss ihr Vertreter als Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sein.
- 3) Auf die Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft durch Konzipienten findet Art. 21 sinngemäss Anwendung.

¹ Art. 10c eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

² Art. 10d eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

³ Art. 10e eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

Art. 10f¹*g) Unabhängigkeit der Berufsausübung*

1) Die Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft und die Rechtsanwalts-gesellschaft haben zu gewährleisten, dass die in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig ausüben können, soweit sie ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreiben.

2) Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht von Gesellschaftern gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft, die ihrerseits Rechtsanwälte sind und bei der Führung eines Mandats als Hilfspersonen beigezogen werden.

3) Allgemeine Absprachen zwischen den Gesellschaftern über die Ausübung der Rechtsanwalts-tätigkeit in der Gesellschaft, namentlich solche über eine bestimmte Geschäftspolitik und die damit verbundene Annahme oder Ablehnung bestimmter Mandate, sind zulässig.

Art. 10g²*h) Berufs- und Standespflichten*

1) Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwalts-gesellschaft angehören, bleiben für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich verantwortlich.

2) Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 10h³*i) Liquidation*

Zum Liquidator einer Rechtsanwalts-gesellschaft darf nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist.

1 Art. 10f eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

2 Art. 10g eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

3 Art. 10h eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 195.

Art. 11

Eigenverantwortlichkeit

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

Art. 12

Standesehre

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Art. 13

Unvereinbare Beschäftigungen

Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.

Art. 14

Vertretungspflichten

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäss zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann treu und gewissenhaft zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei als dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und dem Gesetze nicht widerstreiten.

Art. 15

Verschwiegenheit

1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwalts oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.

Art. 16

Interessenkollision

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Ebenso darf er nicht beiden Teilen in demselben Falle dienen oder Rat erteilen.

Art. 17

Auftragserfüllung

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen. Er ist für die Nichtvollziehung verantwortlich.

2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seiner Partei die Vertretung zu kündigen, in welchem Falle er gehalten ist, die Partei noch durch 14 Tage von der Zustellung der Kündigung an gerechnet insoweit zu vertreten, als es nötig ist, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen.

3) Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Partei den Auftrag widerruft.

Art. 18

Aushändigung und Zurückbehaltung von Urkunden und Akten

1) Wenn die Vertretung aufgehört hat, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Partei über Verlangen die ihr gehörigen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen, ist aber berechtigt, falls seine Vertretungskosten nicht berichtigt wären, die zu deren Feststellung nötigen Kopien der auszufolgenden Schriftstücke auf Kosten der Partei anzufertigen und zurückzubehalten.

2) Die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung der Akten erlischt nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Vertretung aufgehört hat.

Art. 19

Vollmacht

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, der Partei die Vollmacht zurückzustellen; doch ist letztere berechtigt, den Widerruf der Vollmacht auf derselben ersichtlich zu machen.

Art. 20

Substitution

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Verhinderungsfall einen anderen Rechtsanwalt unter gesetzlicher Haftung zu substituieren.

Art. 21

Substitutionsberechtigte Konzipienten

1) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten (Art. 28), der substitutionsberechtigt ist, unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

2) Substitutionsberechtigt ist ein Konzipient, der die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung oder eine gleichwertige ausländische Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

3) Der Rechtsanwalt kann sich bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten, der nicht substitutionsberechtigt ist, vertreten lassen. Wo ein absoluter Anwaltszwang besteht, ist dies nur möglich, sofern der Konzipient die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a und b und Art. 3 Abs. 1 Bst. c erfüllt sowie mindestens 18 Monate bei einem Rechtsanwalt im Inland oder bei einem liechtensteinischen Gericht tätig war.¹

¹ Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

4) Die FMA hat den bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Konzipienten Legitimationsurkunden auszustellen, aus denen die Substitutionsberechtigung nach Abs. 2 oder die Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ersichtlich ist.¹

Art. 22

Honorar

1) Der Rechtsanwalt hat das Recht der freien Vereinbarung eines Honorars.

2) Das Honorar ist nach Art und Umfang der Bemühungen, nach der Schwierigkeit des Falles und nach dem Streitwert zu bemessen.

3) Der Rechtsanwalt darf die streitige Forderung oder den streitigen Gegenstand ganz oder teilweise weder als Honorar beanspruchen noch sich abtreten oder verpfänden lassen.

Art. 23

Abzugs- und Abrechnungspflicht

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Honorars, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, hierüber sogleich mit seiner Partei zu verrechnen.

Art. 24

Pfandrecht an einer Kostenersatzforderung

1) Wenn einer Partei in einem Verfahren vor einem Gerichte, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Schiedsgericht Kosten zugesprochen oder vergleichsweise zugesagt werden, hat der Rechtsanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei.

2) Die zum Kostenersatz verpflichtete Partei kann die Kosten jederzeit über den pfandberechtigten Rechtsanwalt und, solange dieser die Bezahlung an ihn nicht gefordert hat, auch an die Partei wirksam bezahlen.

¹ Art. 21 Abs. 4 abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 184.

Art. 25

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.¹

2) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung gemäss Abs. 1 trotz Aufforderung nicht nach, so hat die FMA ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes einzustellen.²

3) Die Mindestversicherungssumme hat 1 Million Franken zu betragen.

4) Im Übrigen findet Art. 10b Abs. 4 sinngemässe Anwendung.³

Art. 26

Bestellung eines Rechtsanwalts

1) Hat das Gericht die Begebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schliesst die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Begebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwaltes durch die Rechtsanwaltskammer.

2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmässige Heranziehung und Belastung der der Kammer angehörenden Rechtsanwälte zu gewährleisten.

3) Der nach Abs. 1 bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Massgabe des Bestellungsbeschlusses zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt. Der nach Abs. 1 bestellte Rechtsanwalt hat das Recht, aus wichtigen Gründen die Übernahme des Mandates abzulehnen, worüber der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden hat.

1 Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 155.

2 Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 184.

3 Art. 25 Abs. 4 eingefügt durch LGBL. 2007 Nr. 195.

4) Die nach obigen Vorschriften bestellten Rechtsanwälte, die zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben für ihre Leistungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine Vergütung:

- a) bis zu einem Streitwert von 50 000 Franken in Höhe der vollen Kosten gemäss dem geltenden Tarif;
- b) bei einem Streitwert über 50 000 Franken in Höhe der vollen, dem Streitwert von 50 000 Franken entsprechenden Kosten gemäss dem geltenden Tarif sowie der um 40 % reduzierten Kosten für den 50 000 Franken übersteigenden Streitwert.

Mit dem Anspruch auf eine Vergütung ist auch der Ersatz der notwendigen Barauslagen geltend zu machen. Über die Höhe der Vergütung und des Barauslagenersatzes sowie über die allfällige Gewährung eines Vorschusses entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.¹

5) Das Land hat der Rechtsanwaltskammer zur Deckung der Vergütungsansprüche der nach Abs. 1 bestellten Rechtsanwälte, die zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, die entsprechenden Vorschüsse zu leisten. Die Rechtsanwaltskammer hat über die geleisteten Vorschüsse jährlich abzurechnen.

Art. 27

Werbung

1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

¹ Art. 26 Abs. 4 abgeändert durch LGBL 1997 Nr. 151.

III. Konzipienten

Art. 28¹

Voraussetzungen

Als Konzipient im Sinne von Art. 21 kann tätig sein, wer die Erfordernisse gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a und b und Art. 3 Abs. 1 Bst. c erfüllt sowie in die Konzipientenliste eingetragen ist. Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 29

Berufspflichten

Die Konzipienten unterstehen den Bestimmungen über die Berufspflichten der Rechtsanwälte, soweit diese auf sie anwendbar sind.

Art. 30

Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über die Konzipienten wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 31 bis 37 ausgeübt.

IV. Disziplinargewalt

Art. 31

Disziplinarvergehen

1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Rechtsanwalt begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

¹ Art. 28 abgeändert durch LGBL. 2008 Nr. 192.

Art. 32

Zuständigkeit

Die Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte wird vom Obergericht ausgeübt.

Art. 33

Disziplinarverfahren

1) Das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte wird von Amtes wegen oder auf Anzeige eingeleitet.

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens dem Obergericht unverzüglich Anzeige zu machen.

3) In Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte kommt der Rechtsanwaltskammer Antrags- und Beschwerderecht zu. Ihr sind die in Art. 36 genannten Beschlüsse und Entscheidungen ebenfalls zuzustellen.

Art. 34

Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres;
- d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Als Nebenstrafe kann unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Beschäftigung von Konzipienten verhängt werden.

5) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile vor allem für die rechtssuchende Bevölkerung, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Art. 35

Einstweilige Massnahmen

1) Das Obergericht kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

- a) der Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;
- b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen worden ist;

und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile besonders für die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Berufsstandes erforderlich ist.

2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind insbesondere

- a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer;
- b) die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden;
- c) das vorläufige Verbot der Beschäftigung von Konzipienten.

4) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

5) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

Art. 36

Rechtsmittel

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Art. 37

Verfahrensbestimmungen

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, kommen auf das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

V. Erlöschen der Rechtsanwaltschaft

Art. 38

1) Die Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erlischt:

- a) Aufgehoben¹
- b) Aufgehoben²
- c) durch den Verlust der Handlungsfähigkeit;
- d) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- e) durch die Aufgabe des inländischen Kanzleisitzes;
- f) durch die Verzichtleistung des Rechtsanwalts;
- g) infolge einer Disziplinarentscheidung.

2) In den obigen Fällen erfolgt über Antrag oder von Amts wegen eine Streichung aus der Rechtsanwaltsliste.

3) Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Wiedereintragung in die Rechtsanwaltsliste möglich.

1 Art. 38 Abs. 1 Bst. a aufgehoben durch Art. 75.

2 Art. 38 Abs. 1 Bst. b aufgehoben durch Art. 75.

VI. Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Art. 39

Zusammensetzung und Rechtsform

1) Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, nachstehend Rechtsanwaltskammer genannt, wird durch sämtliche in die Rechtsanwaltsliste und in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte gebildet.¹

2) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 40

Obliegenheiten

1) Der Rechtsanwaltskammer obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes.

2) Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch ihren Vorstand.

Art. 41

Plenarversammlung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;²
- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben;

¹ Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

² Art. 41 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;
- h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien.

2) Die Beiträge sind für alle Kammermitglieder gleich hoch zu bemessen.

3) Soweit die Geschäftsordnung keine strengeren Bestimmungen enthält, ist die Plenarversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Kammermitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist zwingend die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

4) Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 42

Vorstand

1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus fünf Mitgliedern, die in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind.¹

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Kammermitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören:

- a) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- b) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder;
- c) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Rechtsanwalts sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;
- e) die Bestellung eines Rechtsanwalts nach Art. 26 sowie die Festsetzung der Vergütung und der Vorschüsse;

¹ Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

- f) die Beaufsichtigung der Tätigkeit der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (Art. 50) sowie der dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwälte (Art. 59);¹
- g) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Disziplinarverfahren;
- h) die Überwachung der Kanzleiführung gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. a;
- i) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- k) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- l) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- m) die Namhaftmachung eines Mitglieds der Prüfungskommission für Rechtsanwälte (Art. 5) sowie eines Mitglieds des Integrationsausschusses (Art. 54m);²
- n) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- o) die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwaltsorganisationen.

Art. 43

Beitragsvorschreibung

Die rechtskräftige Beitragsvorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 44

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.³

¹ Art. 42 Abs. 3 Bst. f abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

² Art. 42 Abs. 3 Bst. m abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

³ Art. 44 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 33.

VII. Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum¹

A. Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats²

Art. 45

*Grundsatz*³

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, dürfen sich im Inland zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, wenn sie auf Antrag in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen werden (niedergelassene europäische Rechtsanwälte).⁴

2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Inland ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Rechtsanwälte.⁵

3) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen sich im Inland im Sinne von Abs. 1 und 2 ebenfalls zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, sofern mit diesen Staaten eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Art. 51 ist davon ausgenommen.⁶

1 Überschrift vor Art. 45 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

2 Überschrift vor Art. 45 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

3 Art. 45 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

4 Art. 45 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

5 Art. 45 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

6 Art. 45 Abs. 3 eingefügt durch LGBL. 2008 Nr. 192.

Art. 46

Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte¹

1) Über den Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte entscheidet die FMA. Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:²

- a) eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf. Die FMA kann verlangen, dass die Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist;³
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis d, g und h;⁴

2) Aufgehoben⁵

3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.⁶

4) Im Verfahren gemäss Abs. 1 kommt der Rechtsanwaltskammer Par-teistellung zu.⁷

5) Die FMA hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Antragsteller vorher zu hören.⁸

6) Über die erfolgte Eintragung ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.⁹

1 Art. 46 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

2 Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21 und LGBL. 2004 Nr. 184.

3 Art. 46 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21 und LGBL. 2004 Nr. 184.

4 Art. 46 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBL. 2008 Nr. 192.

5 Art. 46 Abs. 2 aufgehoben durch LGBL. 2008 Nr. 192.

6 Art. 46 Abs. 3 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

7 Art. 46 Abs. 4 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

8 Art. 46 Abs. 5 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21 und LGBL. 2004 Nr. 184.

9 Art. 46 Abs. 6 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

Art. 47¹*Berufsbezeichnung*

1) Wer in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist und im Inland die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden. Weiters hat er die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist, sowie den Herkunftsstaat anzugeben.

2) Die in diesem Gesetz verwendete Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" darf weder als Berufsbezeichnung noch in der Werbung (Art. 27) verwendet werden.

Art. 48²*Berufliche Stellung*

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt befugt, soweit nicht abweichende Bestimmungen gelten.

2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Stellung eines in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalts. Er ist jedoch nicht befugt:

- a) zu einem Organ der Rechtsanwaltskammer gewählt zu werden;
- b) Konzipienten auszubilden;
- c) zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden.

1 Art. 47 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

2 Art. 48 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

Art. 49¹*Einvernehmensrechtsanwalt*

1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, darf der niedergelassene europäische Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem Einvernehmensanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich der Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

Art. 50²*Beaufsichtigung und Disziplinalgewalt*

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (Art. 39 ff) und der Disziplinalgewalt des Obergerichts (Art. 31 ff).

2) Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten davon in Kenntnis gesetzt sowie über den Fortgang des Verfahrens informiert. Die zuständigen Stellen arbeiten während des Disziplinarverfahrens zusammen. Im Rechtsmittelverfahren ist der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

¹ Art. 49 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

² Art. 50 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

3) Das Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat zieht für den Betroffenen unmittelbar das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, im Inland seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auszuüben.

Art. 51

Rechtsanwaltsgesellschaft im Herkunftsstaat¹

1) Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so haben sie dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Sie haben die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann ihnen auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.²

2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, dem sie im Herkunftsstaat angehören, verwenden, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft ausüben. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsanwaltsgesellschaften nach Art. 10 ff.³

Art. 52⁴

Erlöschen der Berechtigung

Auf das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt findet Art. 38 sinngemäss Anwendung.

1 Art. 51 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 195.

2 Art. 51 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

3 Art. 51 Abs. 2 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 195.

4 Art. 52 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

Art. 53

*Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten*¹

1) Die zuständigen inländischen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten eng zusammen. Sie leisten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und nach Gewährleistung der vertraulichen Behandlung der ausgetauschten Informationen Amtshilfe, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, zu erleichtern und zu vermeiden, dass die Bestimmungen gegebenenfalls zur Umgehung missbräuchlich angewendet werden.²

2) Insbesondere unterrichtet die FMA die zuständige Stelle im Herkunftsstaat über Eintragungen in die und die Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.³

B. Integration nach Ablegung der Eignungsprüfung oder nach dreijähriger Tätigkeit⁴

1. Integration durch Eignungsprüfung⁵

Art. 54

*Voraussetzungen*⁶

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Beruf erforderlich sind, werden auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1b Abs. 1), wenn sie mit Erfolg die Eignungsprüfung abgelegt haben.⁷

1 Art. 53 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

2 Art. 53 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

3 Art. 53 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 155.

4 Überschrift vor Art. 54 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

5 Überschrift vor Art. 54 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

6 Art. 54 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

7 Art. 54 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

2) Ein Diplom aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des Abs. 1, wenn:

- a) der Inhaber einen im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmässig mindestens drei Jahre ausgeübt hat; und
- b) der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der das Diplom anerkannt hat, die Berufsausübung im Sinne von Bst. a bescheinigt.¹

3) Staatsangehörige anderer Staaten werden auf Antrag ebenfalls nach Massgabe von Abs. 1 und 2 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen, wenn sie mit Erfolg die Eignungsprüfung abgelegt haben und mit diesen Staaten eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.²

Art. 54a³

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes verfügt.

Art. 54b

Zulassung zur Eignungsprüfung⁴

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die FMA.⁵

2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.¹

1 Art. 54 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 155.

2 Art. 54 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 192.

3 Art. 54a abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 155.

4 Art. 54b Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 2003 Nr. 21.

5 Art. 54b Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 2003 Nr. 21 und abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 184.

Art. 54c²*Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte*

1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:

- a) Verwaltungsrecht oder Staatsrecht;
- b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Verwaltungsrecht oder das Strafrecht.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

2) Prüfungsinhalte sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht, einschliesslich der Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

Art. 54d³*Schriftliche und mündliche Prüfung*

1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

2) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten. Eine Arbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.

3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn beide schriftlichen Arbeiten den Anforderungen genügen; anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Rechtsanwälte sowie das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat.

1 Art. 54b Abs. 2 eingefügt durch LGBL. 2003 Nr. 21.

2 Art. 54c eingefügt durch LGBL. 2003 Nr. 21.

3 Art. 54d eingefügt durch LGBL. 2003 Nr. 21.

Art. 54e¹*Durchführung und Beurteilung der Eignungsprüfung*

1) Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Rechtsanwälte (Art. 5) zuständig.

2) Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 54a erforderlichen Kenntnisse verfügt.

3) Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 4 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 5 Abs. 4 bis 6 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung sinngemäss Anwendung.

2. Integration nach dreijähriger Tätigkeit²

Art. 54f

Voraussetzungen³

1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschliesslich des EWR- oder Gemeinschaftsrechts, gemäss Art. 54g nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1b Abs. 1).⁴

2) Effektive und regelmässige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung. Die Tätigkeit muss selbständig und hauptberuflich ausgeübt werden.⁵

3) Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben ausser Betracht. Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen sind in der Regel Unterbrechungen des täglichen Lebens.⁶

1 Art. 54e eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Überschrift vor Art. 54f eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

3 Art. 54f Sachüberschrift eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

4 Art. 54f Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

5 Art. 54f Abs. 2 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

6 Art. 54f Abs. 3 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

4) Bei der Beurteilung der Unterbrechung im Sinne des Abs. 3 sind alle Umstände des Einzelfalls zu beachten und Grund, Dauer und Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen.¹

Art. 54g

Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit²

1) Der Antragsteller richtet seinen Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste an die FMA und legt alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente bei. Er hat die Anzahl und die Art der von ihm im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen.³

2) Zum Nachweis der im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen hat der Antragsteller Falllisten vorzulegen, die Angaben zu Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie den Sachstand enthalten müssen. Zudem sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.⁴

3) Die FMA leitet die eingereichten Unterlagen an den Integrationsausschuss (Art. 54m) weiter. Dieser entscheidet über den Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit im liechtensteinischen Recht.⁵

4) Der Antragsteller kann vom Integrationsausschuss aufgefordert werden, seine Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern und weitere schriftliche Unterlagen und Dokumente zur Klärung und Präzisierung des erforderlichen Nachweises vorzulegen.⁶

5) Auf die Angaben und Unterlagen des Antragstellers findet Art. 46 Abs. 3 sinngemäss Anwendung.⁷

1 Art. 54f Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Art. 54g Sachüberschrift eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

3 Art. 54g Abs. 1 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21 und abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 184.

4 Art. 54g Abs. 2 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

5 Art. 54g Abs. 3 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21 und abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 184.

6 Art. 54g Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

7 Art. 54g Abs. 5 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

Art. 54h¹

Aufgehoben

Art. 54i²

Aufgehoben

Eingliederung bei kürzerer Betätigung im liechtensteinischen Recht³

Art. 54k

a) Grundsatz⁴

1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland tätig war, sich jedoch nicht während des gesamten Zeitraums im liechtensteinischen Recht betätigt hat, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1b Abs. 1), wenn er den Nachweis gemäss Abs. 2 und 3 erbringt.⁵

2) Der Antragsteller hat die Nachweise gemäss Art. 54g Abs. 2 zu erbringen. Darüber hinaus hat er alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht geeignet sind.⁶

3) Bei der Entscheidung berücksichtigt der Integrationsausschuss Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das liechtensteinische Recht, einschliesslich des Berufs- und Standesrechts der Rechtsanwälte.⁷

1 Art. 54h aufgehoben durch LGBL 2007 Nr. 155.

2 Art. 54i aufgehoben durch LGBL 2007 Nr. 155.

3 Sachüberschrift vor Art. 54k eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

4 Art. 54k Sachüberschrift eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

5 Art. 54k Abs. 1 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

6 Art. 54k Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 155.

7 Art. 54k Abs. 3 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

Art. 54l¹*b) Gespräch*

1) Ist der Integrationsausschuss zur Überzeugung gelangt, dass dem Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste aufgrund der durch die Auskünfte und Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse stattgegeben werden könnte, so lädt er den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf ein Gespräch.

2) Im Gespräch ist zu prüfen, ob der Antragsteller effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auf dem Gebiet des liechtensteinischen und des EWR- oder Gemeinschaftsrechts tätig war und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiter auszuüben. Der Inhalt des Gesprächs hat sich auf die berufliche Praxis des Antragstellers und seine sonstigen Erfahrungen im liechtensteinischen Recht zu beziehen.

3) Das Gespräch soll ausserdem gesicherten Aufschluss darüber geben, ob der Antragsteller in ausreichendem Masse der deutschen Sprache mächtig ist.

Art. 54m

Integrationsausschuss²

1) Der Integrationsausschuss für Rechtsanwälte ist für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung niedergelassener europäischer Rechtsanwälte nach effektiver und regelmässiger Tätigkeit im Inland zuständig (Art. 54f ff).³

2) Der Integrationsausschuss für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihm haben je ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.⁴

1 Art. 54l eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Art. 54m Sachüberschrift eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

3 Art. 54m Abs. 1 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

4 Art. 54m Abs. 2 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21 und abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 33.

3) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.¹

4) Der Integrationsausschuss legt den Ablauf des Verfahrens fest.²

5) Der Integrationsausschuss entscheidet über die Erbringung des Nachweises gemäss Art. 54g und 54k.³

6) Die Entscheidung nach Abs. 5 ist zu begründen und hat insbesondere Feststellungen zu enthalten über:

- a) die Dauer und Regelmässigkeit der Tätigkeit;
- b) die Betätigung im liechtensteinischen Recht;
- c) die Betätigung im EWR- oder Gemeinschaftsrecht;
- d) die Ergebnisse des Gespräches nach Art. 54l;
- e) Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit;
- f) die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das liechtensteinische Recht einschliesslich dem Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte;
- g) Kenntnisse der deutschen Sprache.⁴

7) Entscheidungen oder Verfügungen des Integrationsausschusses können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgewichtshof.⁵

1 Art. 54m Abs. 3 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Art. 54m Abs. 4 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

3 Art. 54m Abs. 5 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

4 Art. 54m Abs. 6 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21.

5 Art. 54m Abs. 7 eingefügt durch LGBL 2003 Nr. 21 und abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 33.

VIII. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 55

Zulassung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, sind zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung im Inland zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte).¹

2) Als Berufsausübung gelten die Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2.

3) Verliert die grenzüberschreitende Berufsausübung ihren vorübergehenden Charakter, gelten für die weitere Berufsausübung die Voraussetzungen für die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Art. 45 ff.²

4) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen die Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne von Abs. 1 bis 3 ebenfalls vorübergehend grenzüberschreitend im Inland ausüben, sofern mit diesen Staaten eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.³

Art. 56⁴

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste; Kanzleisitz

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, aber auch nicht berechtigt, sich im Inland in die Rechtsanwaltsliste eintragen zu lassen und einen inländischen Kanzleisitz zu begründen.

1 Art. 55 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

2 Art. 55 Abs. 3 eingefügt durch LGBL. 2000 Nr. 53.

3 Art. 55 Abs. 4 eingefügt durch LGBL. 2008 Nr. 192.

4 Art. 56 abgeändert durch LGBL. 2003 Nr. 21.

Art. 57¹*Berufsbezeichnung*

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, der im Inland die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausübt, hat die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden und die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist, sowie den Herkunftsstaat anzugeben. Art. 47 Abs. 2 findet Anwendung.

Art. 57a²*Einvernehmensrechtsanwalt*

In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, muss der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt einen Einvernehmensrechtsanwalt nach Art. 49 beiziehen. Dies gilt nicht, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt die Eignungsprüfung (Art. 54 ff.) erfolgreich abgelegt hat.

Art. 58³*Zustellbevollmächtigter*

1) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, sobald er im Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden tätig wird, einen in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde. Zustellungen, die für den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken.

1 Art. 57 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Art. 57a abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

3 Art. 58 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

2) Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den in Art. 57a angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist die Zustellung an den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

Art. 59

Beaufsichtigung

1) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt wird durch die Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt.¹

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt seine Absicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu melden und die folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- c) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 25.²

3) Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung unverzüglich. Die Meldung ist gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen nachzuweisen.³

3a) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.⁴

1 Art. 59 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

2 Art. 59 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

3 Art. 59 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

4 Art. 59 Abs. 3a eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 192.

- 4) Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es,¹
- a) den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwaltes zu beraten und zu befehlen;²
 - b) die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen;³
 - c) die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;⁴
 - d) die zuständige Stelle des Herkunftslandes über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Person getroffen worden sind.⁵

Art. 60⁶

Berufspflichten

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt untersteht den gemäss diesem Gesetz den Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten.

Art. 61⁷

Disziplinalgewalt

Die Disziplinalgewalt über den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 31 bis 37 ausgeübt.

1 Art. 59 Abs. 4 Einleitungssatz eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 53.

2 Art. 59 Abs. 4 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

3 Art. 59 Abs. 4 Bst. b eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 53.

4 Art. 59 Abs. 4 Bst. c eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 53.

5 Art. 59 Abs. 4 Bst. d eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 53.

6 Art. 60 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

7 Art. 61 abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 21.

VIIIa. Zusammenarbeit¹

Art. 61a²

Zusammenarbeit der Gerichte mit den zuständigen inländischen Stellen

Die Gerichte übermitteln den zuständigen inländischen Stellen un-
aufgefordert alle Entscheide disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur,
die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Art. 61b³

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen von EWR-Mitgliedstaaten

1) Die zuständige inländische Stelle leistet der zuständigen Stelle eines
anderen EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richt-
linie 2005/36/EG zu erleichtern.

2) Die zuständige inländische Stelle unterrichtet die zuständige Stelle
eines anderen EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer
oder strafrechtlicher Sanktionen.

3) Die zuständige inländische Stelle kann unter Beachtung der daten-
schutzrechtlichen Bestimmungen mit den zuständigen Stellen eines ande-
ren EWR-Mitgliedstaates die Informationen nach Abs. 1 und 2 austau-
schen, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere we-
sentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der
zuständigen Stelle des EWR-Mitgliedstaates einer gleichwertigen Ver-
schwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanz-
marktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden; und
- d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen
die zuständige inländische Stelle ausdrücklich zugestimmt hat.

¹ Überschrift vor Art. 61a eingefügt durch LGBL 2008 Nr. 192.

² Art. 61a eingefügt durch LGBL 2008 Nr. 192.

³ Art. 61b eingefügt durch LGBL 2008 Nr. 192.

IX. Strafbestimmungen

Art. 62¹

Übertretung

Wer die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" oder "Rechtsagent" oder eine der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen unberechtigt führt, wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 63

Vergehen

Wer unbefugt eine durch dieses Gesetz den Rechtsanwälten oder den Rechtsagenten vorbehaltene Tätigkeit geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

IXa. Anträge, Datenbearbeitung, Gebühren und Rechtsschutz²

Art. 63a³

Erledigung von Anträgen

1) Die FMA stellt bei Anträgen nach diesem Gesetz innert kürzester Frist, spätestens jedoch innert Monatsfrist eine Bestätigung über den Empfang der eingereichten Unterlagen aus und teilt dem Antragsteller gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

1 Art. 62 abgeändert durch LGBL 2003 Nr. 21.

2 Überschrift vor Art. 63a abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

3 Art. 63a abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

Art. 63b¹*Datenbearbeitung*

1) Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 63c²*Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 63d³*Rechtsmittel*

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

1 Art. 63b eingefügt durch LGBI. 2007 Nr. 155 und unnummeriert durch LGBI. 2008 Nr. 192.

2 Art. 63c eingefügt durch LGBI. 2007 Nr. 155 und unnummeriert durch LGBI. 2008 Nr. 192.

3 Art. 63d eingefügt durch LGBI. 2007 Nr. 155 und unnummeriert durch LGBI. 2008 Nr. 192.

X. Übergangsbestimmungen

Art. 64

Rechtsanwaltsliste

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zu diesem Zeitpunkt den Rechtsanwaltsberuf ausüben oder nicht, von Amts wegen in die von der Regierung zu führende Rechtsanwaltsliste einzutragen.

2) Personen, die gemäss Abs. 1 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen werden, den Rechtsanwaltsberuf aber nicht ausüben, sind bis zum Berufsantritt von den Bestimmungen der Art. 7 bis 27 und 31 bis 37 ausgenommen. Der Berufsantritt ist unter Angabe des Kanzleisitzes der Regierung zu melden.

3) Für Konzipienten, die aufgrund von Abs. 1 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen werden, entfällt die Eintragung in die Konzipientenliste.

Art. 65

Bisheriger Umfang der Berufsausübung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sowie die Rechtsagenten (Art. 67) sind weiterhin befugt, ohne besondere Bewilligung die nachfolgenden Tätigkeiten berufsmässig auszuüben:

- a) Aufgehoben¹
- b) Finanzberatung;
- c) Wirtschaftsberatung;
- d) Buchführung.

¹ Art. 65 Bst. a aufgehoben durch LGBL 2005 Nr. 283.

Art. 66¹*Prüfungsfreier Berufszugang*

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bedingungen gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. November 1968, LGBL 1968 Nr. 33, erfüllen, sind für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von den Erfordernissen des Art. 1b Abs. 1 Bst. e und f dieses Gesetzes befreit.

Art. 67

Rechtsagenten

1) Den Beruf eines Rechtsagenten darf ausüben, wer

- a) vor dem 27. Februar 1958 als Rechtsagent bei der Regierung angemeldet war und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes diesen Beruf immer noch ausübt oder
- b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Regierung eine Bewilligung zur Ausübung des Rechtsagentenberufes erhalten hat.

2) Die gemäss Abs. 1 zugelassenen Rechtsagenten haben die Berufsbezeichnung Rechtsagent oder eine andere von der Regierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung zu führen.

3) Die Rechtsagenten sind zur berufsmässigen Rechtsberatung sowie zur berufsmässigen Parteienvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden befugt. In Verfahren, in denen Anwaltpflicht besteht, sind die Rechtsagenten den Rechtsanwälten gleichgestellt, ausgenommen vor dem Staatsgerichtshof.²

4) Bezüglich der übrigen Rechte und Pflichten der Rechtsagenten finden die Art. 9, 11 bis 20, 22 bis 25 und 27 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Eine Einstellungsverfügung gemäss Art. 34 wird von der Regierung getroffen.

5) Die Disziplinalgewalt über die Rechtsagenten wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 31 bis 37 ausgeübt.

¹ Art. 66 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

² Art. 67 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 1997 Nr. 116.

Art. 68

*Einzelvertretungen (ausserhalb des EWR-Raumes)*¹

1) Rechtsanwälte, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können von der FMA über Antrag für den Einzelfall als Vertreter oder Verteidiger einer Partei vor liechtensteinischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugelassen werden, wenn dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.²

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der Rechtsanwalt der FMA folgende Nachweise zu erbringen:

- a) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 59 Abs. 2;
- b) schriftliche Beauftragung oder gegebenenfalls Vertretungsvollmacht durch den Auftrags- oder Vollmachtgeber.³

3) Auf Rechtsanwälte, die eine Zulassung erhalten haben, finden die Bestimmungen der Art. 57, 57a, 58, 60 und 61 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.⁴

Art. 69

Rechtsanwalts-Sozietäten

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechtsanwalts-Sozietäten haben sich binnen sechs Monaten den Bestimmungen von Art. 10 anzupassen und zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften anzumelden.

Art. 70

Haftpflichtversicherung

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Art. 25) gilt auch für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, die bei Inkraft-treten dieses Gesetzes bereits tätig sind. Die Regierung kann entspre-chende Fristen setzen.

1 Art. 68 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL 1997 Nr. 116.

2 Art. 68 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 1997 Nr. 116 und LGBL 2004 Nr. 184.

3 Art. 68 Abs. 2 abgeändert durch LGBL 2008 Nr. 192.

4 Art. 68 Abs. 3 abgeändert durch LGBL 1997 Nr. 116.

Art. 71

Substitutionsberechtigte Konzipienten

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem inländischen Rechtsanwalt tätigen Konzipienten sind im Sinne von Art. 21 substitutionsberechtigt, wenn sie ihre Tätigkeit durch fünf Jahre hindurch ausgeübt haben.

Art. 72

Wiederholung der Rechtsanwaltsprüfung

1) Für Prüfungskandidaten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer Wiederholung der Rechtsanwaltsprüfung antreten, gelten die Voraussetzungen zum Prüfungsantritt jedenfalls als erfüllt.

2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Erfordernis der praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllt haben, sind, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltsprüfung zuzulassen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 73

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Art. 45 bis 61, am Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 74

Inkrafttreten der Art. 45 bis 61

1) Unter Vorbehalt von Abs. 2 treten die Art. 45 bis 54 am Tage des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.¹

¹ Art. 74 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 1995 Nr. 105.

2) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht bereits vor Inkrafttreten des Abkommens ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein hatten, finden die Art. 45 bis 54 erst ab 1. Januar 1997 Anwendung.

3) Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein nach nachgenanntem Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, treten die Art. 55 bis 61 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 75

Ausserkrafttreten

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, treten am 31. Dezember 1996 nachstehende Bestimmungen dieses Gesetzes ausser Kraft:

- a) Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b;
- b) Art. 68.

Art. 76¹

Aufgehoben

Art. 77²

Aufgehoben

Art. 78

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

2) Sie ist befugt, die im Anhang zu diesem Gesetz genannten Berufsbezeichnungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

1 Art. 76 aufgehoben durch LGBl. 2007 Nr. 177.

2 Art. 77 aufgehoben durch LGBl. 2007 Nr. 177.

Art. 78a¹

Aufgehoben

Art. 79

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater, LGBL. 1968 Nr. 33, soweit es die Rechtsanwälte und Rechtsagenten betrifft;
- b) das Gesetz vom 5. Juli 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater, LGBL. 1979 Nr. 44, soweit es die Rechtsanwälte und Rechtsagenten betrifft;
- c) das Gesetz vom 29. April 1987 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBL. 1987 Nr. 29, soweit es die Rechtsanwälte und Rechtsagenten betrifft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

¹ Art. 78a aufgehoben durch LGBL. 2007 Nr. 155.

Anhang¹

**Massgebliche Berufsbezeichnungen für zugelassene
Rechtsanwälte (Art. 45 Abs. 1 und 3, Art. 54 sowie
Art. 55 Abs. 1 und 4)**

Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
Bulgarien:	Адвокат
Dänemark:	Advokat
Deutschland:	Rechtsanwalt
Estland:	Vandeadvokaat
Finnland:	Asianajaja/Advokat
Frankreich:	Avocat
Griechenland:	Dikigóros
Irland:	Barrister/Solicitor
Island:	Lögmaur
Italien:	Avvocato
Lettland:	Zverinats advokats
Litauen:	Advokatas
Luxemburg:	Avocat
Malta:	Avukat/Prokuratur Legali
Niederlande:	Advocaat
Norwegen:	Advokat
Österreich:	Rechtsanwalt
Polen:	Adwokat/Radca prawny
Portugal:	Advogado
Rumänien:	Avocat

¹ Anhang abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 192.

Schweden:	Advokat
Schweiz:	Avocat/Advokat/Rechtsanwalt/Anwalt/ Fürsprecher/Fürsprech/Avvocato
Slowakei:	Advokát/Komerčný právnik
Slowenien:	Odvetnik/Odvetnica
Spanien:	Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu
Tschechische Republik:	Advokát
Ungarn:	Ügyvéd
Vereinigtes Königreich:	Advocate/Barrister/Solicitor
Zypern:	Dikigóros

Übergangsbestimmungen

173.510 Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 18

ausgegeben am 21. Februar 1996

Gesetz

vom 7. Dezember 1995

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

...

II.

Personen, die aufgrund von Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltsprüfung zuzulassen sind, dürfen nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung den Rechtsanwaltsberuf ausüben, ohne den Nachweis einer einjährigen praktischen Betätigung bei einem Rechtsanwalt erbringen zu müssen.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 53

ausgegeben am 11. Februar 2000

Gesetz

vom 16. Dezember 1999

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

...

II.

Übergangsbestimmung

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ Tätigkeiten gemäss Art. 55 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl. 1993 Nr. 41, ausüben, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fort dauern, haben der Rechtsanwaltskammer unverzüglich Meldung im Sinne von Art. 59 Abs. 3 dieses Gesetzes zu erstatten.

...

¹ Inkrafttreten: 11. Februar 2000.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 21

ausgegeben am 16. Januar 2003

Gesetz

vom 22. November 2002

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

...

II.

Übergangsbestimmung

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ gemäss Art. 64 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind, aber den Rechtsanwaltsberuf nicht ausüben, werden von Amtes wegen aus der Rechtsanwaltsliste gestrichen und in die Liste der eintragungsfähigen liechtensteinischen Rechtsanwälte gemäss Art. 6 Abs. 4 eingetragen.

...

¹ Inkrafttreten: 1. März 2003.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 283

ausgegeben am 30. Dezember 2005

Gesetz

vom 25. November 2005

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

...

II.

Übergangsbestimmung

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausübung der gewerbsmässigen Vermögensverwaltung berechtigt sind, dürfen diese Tätigkeit nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2006 weiterhin ausüben.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 195

ausgegeben am 27. Juli 2007

Gesetz

vom 23. Mai 2007

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte

...

II.

Übergangsbestimmung

Bestehende Haftpflichtversicherungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ an die Bestimmung des Art. 25 Abs. 4 anzupassen.

...

¹ Inkrafttreten: 27. Juli 2007.